

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

23.07.2024

Geschäftszeichen:

III 55-1.53.2-3/24

Bescheid

**über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 9. Juli 2019**

Nummer:

Z-53.2-484

Antragsteller:

KESSEL SE + Co. KG

Bahnhofstraße 31

85101 Lenting

Geltungsdauer

vom: **3. Juli 2024**

bis: **3. Juli 2029**

Gegenstand des Bescheides:

Abwasserstation "Aqualift F compact"

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-53.2-484 vom 9. Juli 2019.

Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Griese

DIBt

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 09.07.2019
Geschäftszeichen: III 55-1.53.2-1/19

Nummer:
Z-53.2-484

Antragsteller:
Kessel AG
Bahnhofstraße 31
85101 Lenting

Geltungsdauer
vom: **2. Juli 2019**
bis: **2. Juli 2024**

Gegenstand dieses Bescheides:
Abwasserstation "Aqualift® F compact"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-53.2-484 vom 27. März 2012, verlängert durch Bescheid vom 3. Juni 2014.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand dieser Bauartgenehmigung ist die Anwendung der CE-gezeichneten Abwasserstation mit der Bezeichnung "Aqualift® F compact" nach DIN EN 12050-1¹ zur Errichtung von Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung. Sie gilt sowohl für die Ausführungsvariante "Aqualift® F compact Mono" als Einzelanlage mit einer elektrischen Leistung von 1,0 kW sowie für die Ausführungsvariante "Aqualift® F compact Duo" als Doppelanlage mit einer elektrischen Leistung von 2 x 1,0 kW.

Die nach dieser Bauartgenehmigung errichteten Abwasserhebeanlagen dürfen als Unterflurinstallation in der Bodenplatte oder als Überflurinstallation innerhalb des Gebäudes ausgeführt werden.

Die Abwasserstationen dürfen zum Heben von Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen und Abwasser entsprechend DIN 1986-3², das in vergleichbarem Maß gröbere Beimengungen enthalten kann, verwendet werden.

Die CE-gezeichnete Abwasserstation besteht im Wesentlichen aus dem Unterteil aus Polyethylen (PE) mit den Anschlüssen für Zulauf (DN 100), Ablauf (DN 32) und Entlüftung (DN 70), der Pumpe/n mit Niveausteuern und Rückflussverhinderer sowie dem Bodenablauf mit Geruchsverschluss. In der Ausführung als Unterflurvariante verfügt das Unterteil über einen Klemmflansch zum dichten Einbau in die Bodenplatte.

Die Anlagen werden je nach Anwendungsbereich mit Warn- und/oder Steuergerät ausgestattet. Die Warngeräte geben bei Störungen (Füllstand) ein akustisches und optisches Signal, die Steuergeräte erfassen zusätzlich Pumpendefekte unabhängig vom Füllstand und überprüfen selbsttätig die Funktion der Pumpen. Die Störmeldungen können bei Bedarf auch in andere Räume weitergeleitet werden.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

Für die Errichtung der Bauart in Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder sowie die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Bei Planung, Bemessung und Ausführung sind die Bestimmungen der DIN EN 12056-1³, DIN EN 12056-2⁴, DIN 1986-100⁵ sowie die Montageanleitung des Herstellers zu beachten.

Bei Verwendung des Selbstdiagnosesystems dürfen abweichend von DIN EN 12050-1¹ nur maximal zwei Toiletten angeschlossen werden. Dabei darf die Summe der Anschlusswerte der angeschlossenen Objekte die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der Anlage entsprechend der in Anlage 5 angegebenen Kennwerte in jedem Einzelfall nicht überschreiten.

1	DIN EN 12050-1	Abwasserhebeanlage für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung – Bau- und Prüfgrundsätze – Teil 1: Fäkalienhebeanlagen; Deutsche Fassung EN 12050-1:2001; Ausgabe: 2001-05
2	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe: Juli 1982
3	DIN EN 12056-1	Schwerkrafentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen; Deutsche Fassung EN 12056-1:2000; Ausgabe: Januar 2001
4	DIN EN 12056-2	Schwerkrafentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 2: Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung; Deutsche Fassung EN 12056-2:2000; Ausgabe: Januar 2001
5	DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056; Ausgabe: März 2002

Abläufe kleinerer Außenflächen wie z. B. Kellereingänge dürfen ebenfalls angeschlossen werden. Dabei sind die Bestimmungen von DIN 1986-100⁵ zu beachten.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

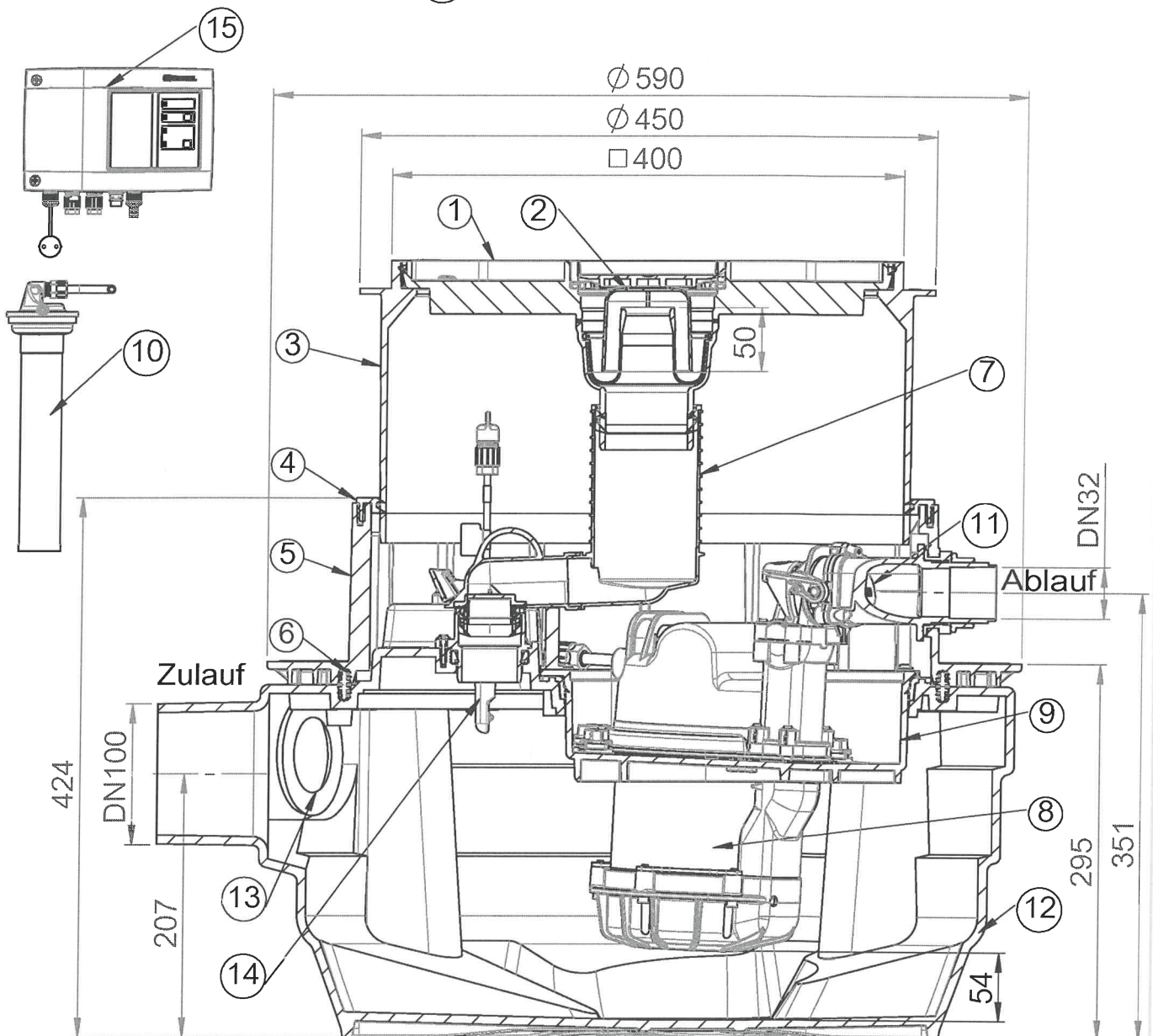
Der Hersteller hat Informationsunterlagen mitzuliefern, aus denen die Funktionsbeschreibung der gesamten Anlage sowie eine Bedienungs- und Wartungsanleitung hervorgehen.

Der Errichter der Abwasserhebeanlage muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit welcher er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und den Vorgaben der jeweils geltenden Einbauanleitung entspricht.

Rudolf Kersten
Referatsleiter



- | | |
|--------------------------|---|
| ① Abdeckung(ABS) | ⑨ Pumpenplatte(PP) |
| ② Geruchsverschluss(ABS) | ⑩ Drucksteuerung(PP) |
| ③ Aufsatzstück (PVC) | ⑪ Klappe(TPE) |
| ④ Dichtung(TPE) | ⑫ Grundbehälter(HD-PE) |
| ⑤ Zwischenstück(PVC) | ⑬ Dichtung für Entlüftungsanschluss DN70(TPE) |
| ⑥ Dichtung(TPE) | ⑭ Optische Sonde |
| ⑦ Zulaufanschluss(ABS) | ⑮ Schaltgerät |
| ⑧ Pumpe | |



Zulassungsgegenstand

KESSEL-Abwasserstation

Anlage 1

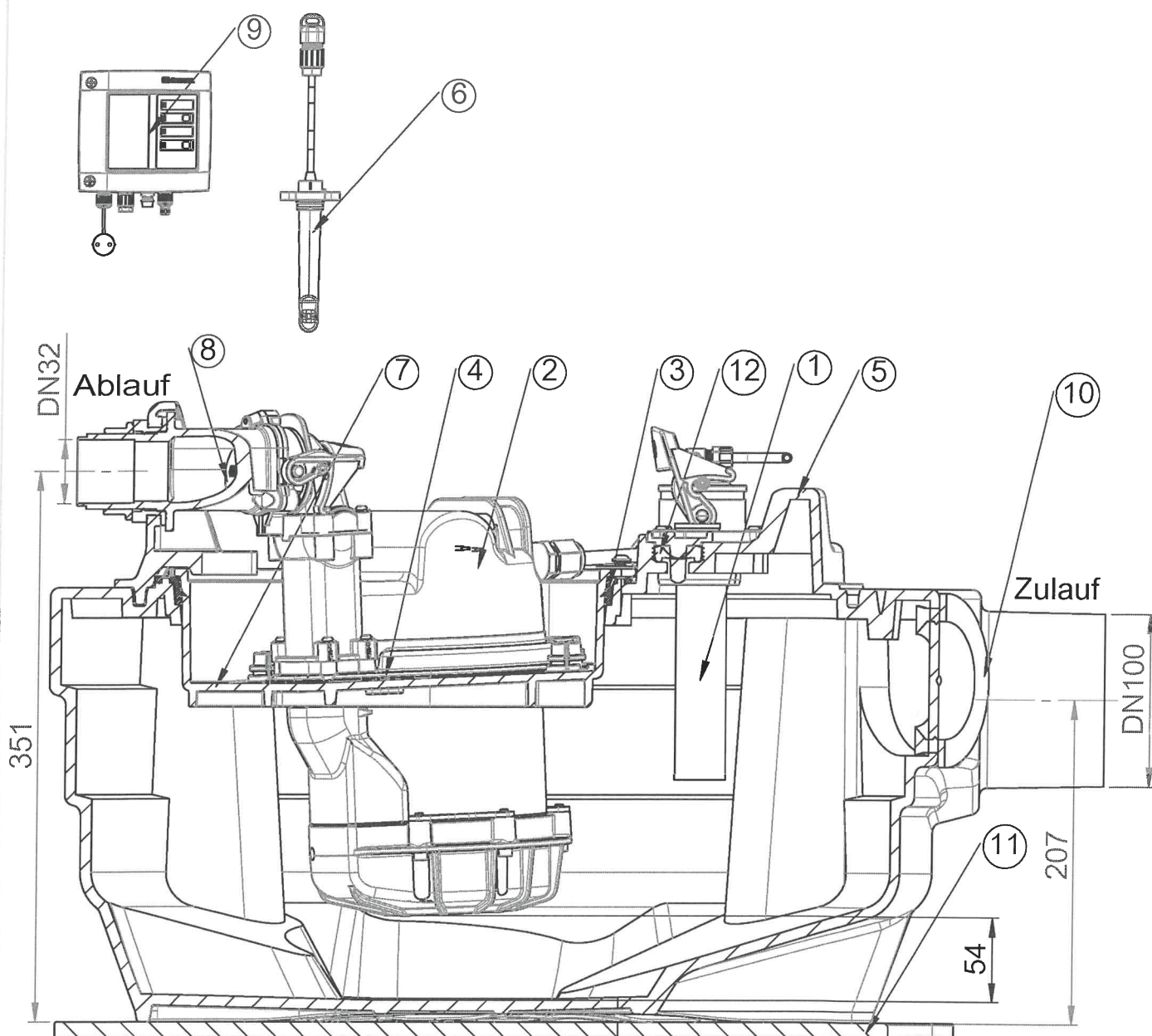
zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs Nr. Z-53.2-484

Inhalt der Anlage

Aqualift F Compact Unterflur

- | | |
|------------------------|---|
| ① Drucksteuerung(PP) | ⑨ Schaltgerät |
| ② Pumpe | ⑩ Dichtung für Entlüftungsanschluss DN70(TPE) |
| ③ Dichtung(TPE) | ⑪ Schalldämmmatte(PE-Schaum) |
| ④ Dichtung(TPE) | ⑫ Dichtung(TPE) |
| ⑤ Grundbehälter(HD-PE) | |
| ⑥ Optische Sonde | |
| ⑦ Pumpenplatte(PP) | |
| ⑧ Klappe(TPE) | |



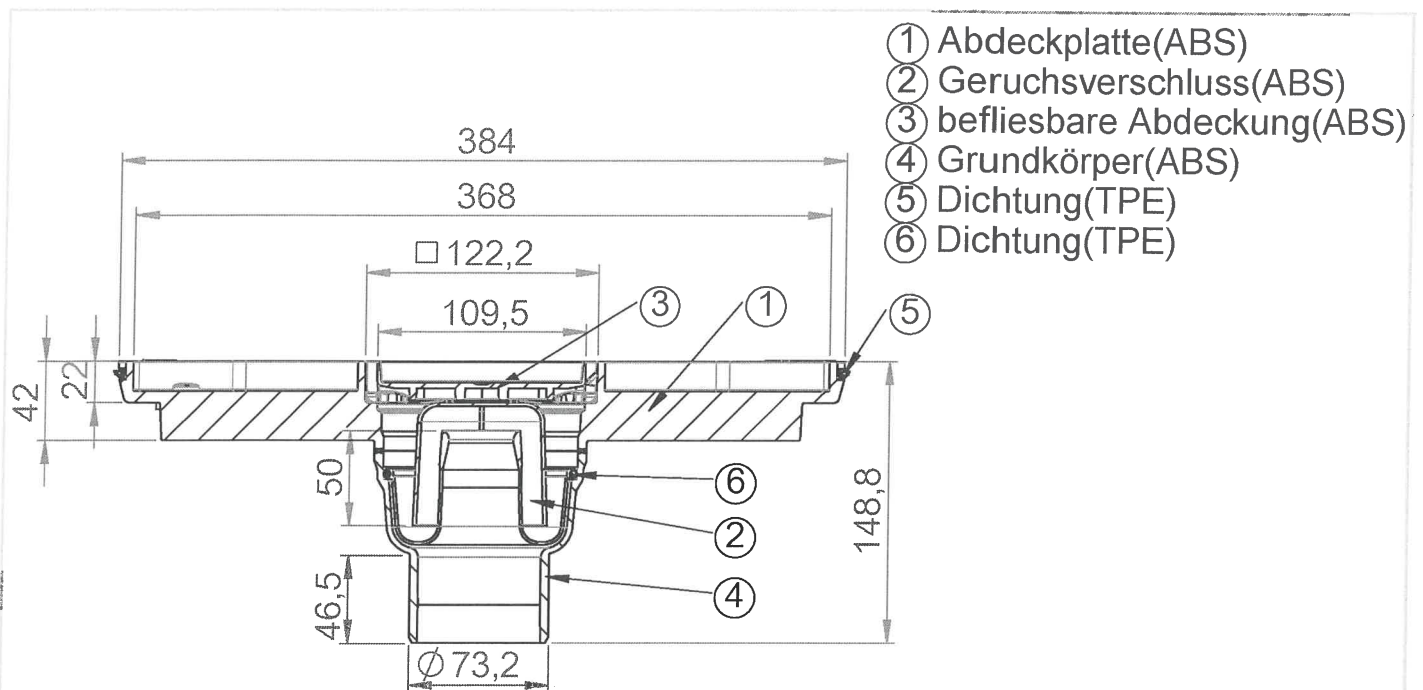
Zulassungsgegenstand

KESSEL-Abwasserstation

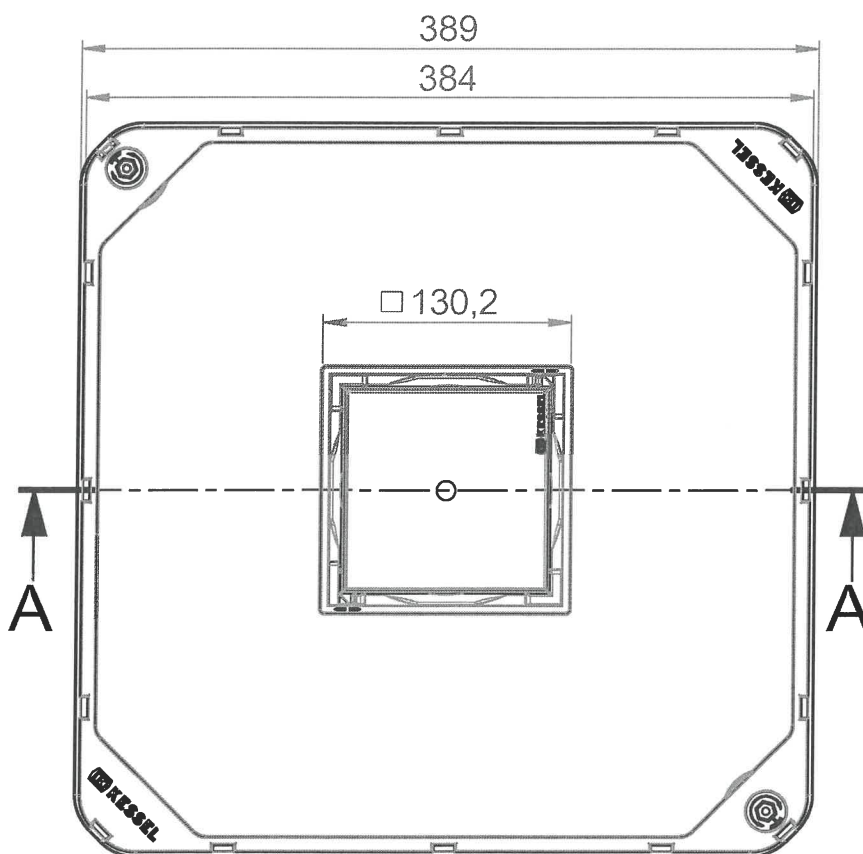
Inhalt der Anlage

Aqualift F Compact Überflur

Anlage 2
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassungs Nr. Z-53.2-484



SCHNITT A-A
MAßSTAB 1 : 4



Zulassungsgegenstand

KESSEL-Abwasserstation

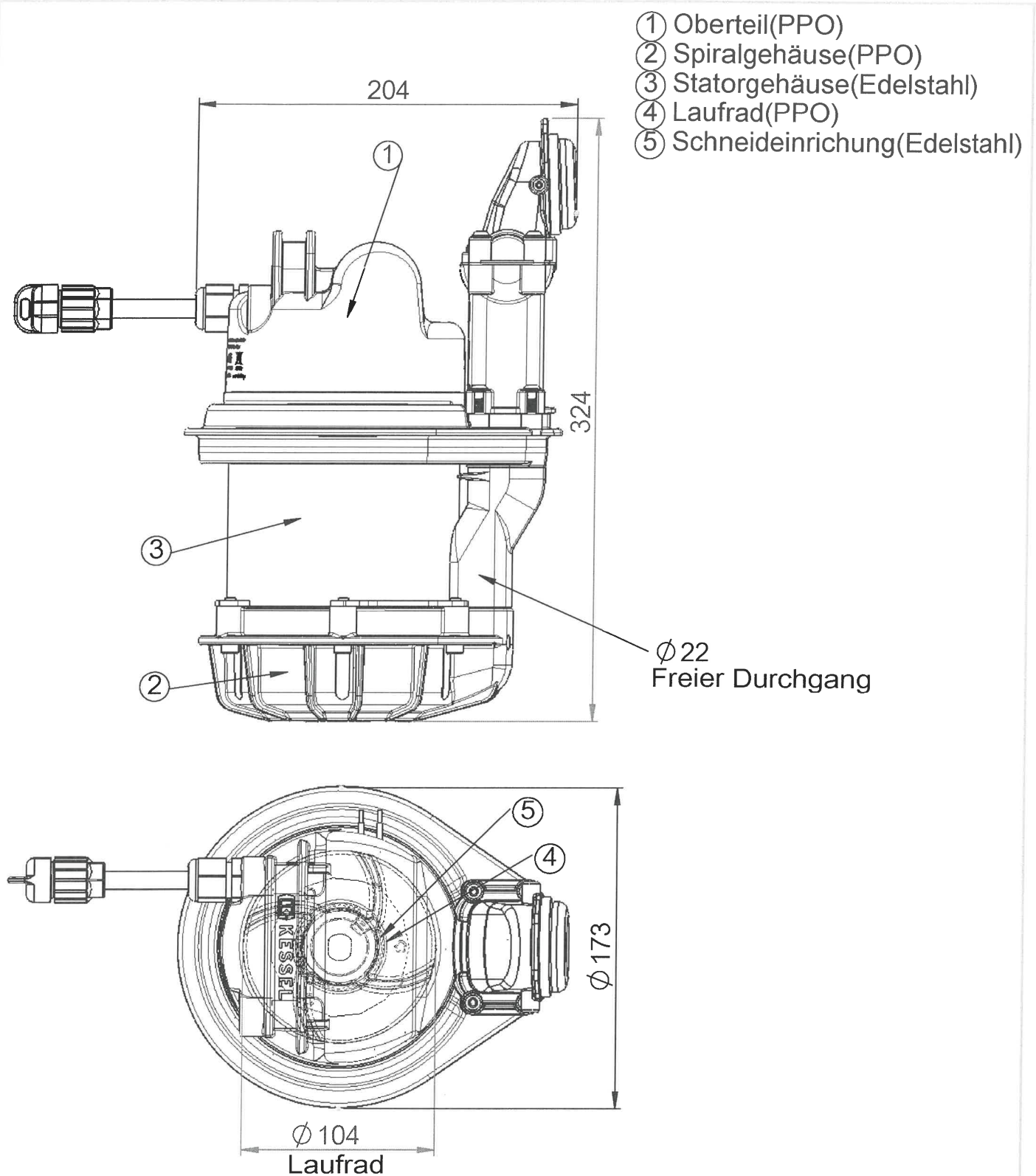
Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs Nr. Z-53.2-484

Inhalt der Anlage

BG Abdeckplatte 400x400 befliesbar



Zulassungsgegenstand

KESSEL-Abwasserstation

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs Nr. Z-53.2-484

Inhalt der Anlage

KTP 1000 Tronic langer Schwenkanschluss

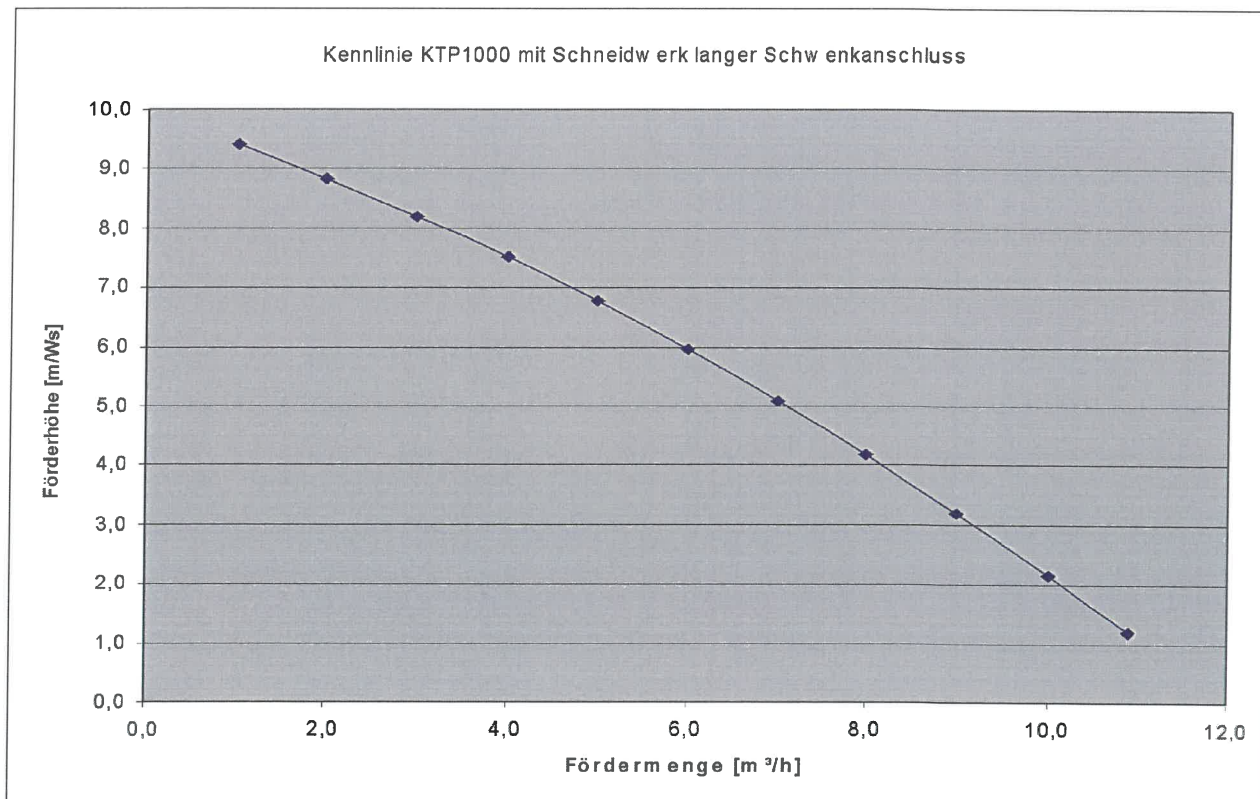
Leistungsdiagramm Pumpe

technische Daten KTP 1000

Stromart	Wechselstrom
Spannung	230V
Strom	4,9 A
Motorleistung P1/P2	1080W/620W
Drehzahl	2800 1/min
Motorschutz	thermisch im Motor
Betriebsart	S3-30%

Kennlinie

Max. Fördermenge Q [m³/h]	1,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	9,0	10,0	10,9
Rückstauhöhe H [m/Ws]	9,4	8,8	8,2	7,5	6,8	6,0	5,1	4,2	3,2	2,2	1,2



Zulassungsgegenstand KESSEL-Abwasserstation

Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassungs Nr. Z-53.2-484

Inhalt der Anlage Leistungsdiagramm